

Krems, 30.09.2014



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Forschung / Entwicklung / Consulting

Recht & Verträge



Medieninhaber und Herausgeber
IMC Fachhochschule Krems GmbH
Piaristengasse 1 | 3500 Krems | Austria | Europe
T: +43 2732 802 | F: +43 2732 802 4
I: www.fh-krems.ac.at | E: gf@fh-krems.ac.at

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der IMC Fachhochschule Krems GmbH (nachfolgend: IMC FH Krems) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen F&E. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Zeitpunkt der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber) gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen F&E gelten auch für sämtliche Änderungen/Ergänzungen zum Vertrag, somit auch dann, wenn darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von der IMC FH Krems ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen F&E unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Projektauftrages / Stellvertretung

- 2.1 Die IMC FH Krems ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die IMC FH Krems selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während dieses Vertragsverhältnisses keine Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die IMC FH Krems zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Forschungs- bzw. Beratungsleistungen beauftragen, die auch die IMC FH Krems anbietet.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber legt der IMC FH Krems alle für die Erfüllung und Ausführung des Forschungs- bzw. Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vor und informiert sie unverzüglich von allen Vorgängen und Umständen, die für die Ausführung des Forschungs- bzw. Beratungsauftrages von Bedeutung sind.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und MitarbeiterInnen der IMC FH Krems zu sichern. Dies gilt insbesondere für eine allfällige Eingehung konkurrierender Vertragsbeziehungen, die in Interessenskonflikten resultieren können.

- 4.3 Die IMC FH KREMS ist bei der Erbringung der vereinbarten Leistung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

5. Schutz des geistigen Eigentums

Die Urheberrechte an den von der IMC FH KREMS und ihren MitarbeiterInnen und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der IMC FH KREMS. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung und Verbreitung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang.

6. Veröffentlichungen

- 6.1 Die IMC FH KREMS und die für sie tätigen Personen sind, unbeschränkt auch nach der vollständigen Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung, dazu berechtigt, alle wissenschaftlich erhobenen Daten und Ergebnisse im entsprechenden wissenschaftlichen Umfeld (einschließlich Lehrveranstaltungen) zu präsentieren, zu publizieren und zu veröffentlichen, sowie eine Beschreibung des Forschungs- bzw. Beratungsauftrages auf ihrer Website zu posten.
- 6.2 Veröffentlichungen in externen Medien durch die IMC FH KREMS werden mit dem Auftraggeber im Vorhinein abgestimmt.
- 6.3 Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, als Referenz der IMC FH KREMS namentlich genannt zu werden. Diese Zustimmung zur Nennung als Referenz kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die IMC FH KREMS ist unabhängig von einem allfälligen Verschulden berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben. Die IMC FH KREMS wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2 Der Anspruch des Auftraggebers hierauf erlischt sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Haftung / Schadenersatz

- 8.1 Die IMC FH KREMS haftet dem Auftraggeber für Schäden nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 8.2 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der IMC FH KREMS zurückzuführen ist.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

- 9.1 Die IMC FH Krems verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält. Hiervon ausgenommen sind Publikationen gem. Punkt 6.1.
- 9.2 Die IMC FH Krems ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, derer sie sich zur Vertragserfüllung bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht allerdings auf diese vollständig zu überbinden.
- 9.3 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussage- bzw. Auskunftspflichten.
- 9.4 Die IMC FH Krems ist berechtigt, ihr anvertraute Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses elektronisch zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet der IMC FH Krems dafür Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar

- 10.1 Nach vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistung (vorbehaltlich allfällig vereinbarter Zwischenabrechnungen gemäß Angebot) erhält die IMC FH Krems das zwischen der IMC FH Krems und dem Auftraggeber festgelegte Honorar.
- 10.2 Die IMC FH Krems wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 10.3 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die IMC FH Krems, so behält die IMC FH Krems den Anspruch auf Zahlung des anteiligen Honorars.
- 10.4 Im Falle der Nichtzahlung von vereinbarten Zwischenabrechnungen ist die IMC FH Krems von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

11. Elektronische Rechnungslegung

Die IMC FH Krems ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die IMC FH Krems ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertragsverhältnisses

- 12.1 Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Abschluss des, zwischen den Vertragsparteien vereinbarten, Projekts.
- 12.2 Das Vertragsverhältnis kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- a) wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - b) wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, bestehen, und dieser auf Begehren der IMC FH KREMS weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung seitens der IMC FH KREMS eine taugliche Sicherheit leistet, und die Vermögensverhältnisse der IMC FH KREMS bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Mediationsklausel

- 13.1 Für den Fall von Streitigkeiten aus dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien, zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat nach Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- 13.2 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht in KREMS. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 14.2 Änderungen des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen F&E bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.